Wie sieht's aus?

Wahlergebnis der Kirchengemeinderatswahl in Schlier am 22.03.2020

Folgendes Wahlergebnis wurde endgültig festgestellt:

Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen:

	Kandidierende / r, andere Person Name, Vorname	Stimmen
1.	Stauber, Klaus	286
2.	Malmer, Marc	279
3.	Fuchs, Elke	277
4.	Götz, Florian	268
5.	Knörle, Andreas	263
6.	Ziegler, Christoph	254
7.	König-Stanisz, Grazyna Maria	252
8.	Erath, Christiane	251
9.	Moosmann, Astrid	8

Durch die Durchführung der Wahl als „Wahl ohne Bindung“ (an den Wahlzettel) konnten zusätzliche Vorschläge auf dem Wahlzettel eingetragen werden. Insgesamt ergaben sich so 8 zusätzliche Kandidaten, die mehr als 6 Stimmen erhalten haben. Aus diesem Kreis hat Frau Astrid Moosmann diese Wahl angenommen und wird somit im zukünftigen KGR als Mitglied vertreten sein.

Wir bedanken uns bei Ihnen, liebe Wähler, recht herzlich für Ihre rege Beteiligung an der Wahl, auch unter den schwierigen Bedingungen. Ebenso gratulieren wir den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchengemeinderats und bedanken uns für Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und wünschen dem Gremium für die Zukunft Gottes Segen für eine fruchtbare Arbeit.

1. Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	1013
2. Zahl der Wähler/innen	313
3. Zahl der gültigen Stimmzettel	307
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2219
6. Wahlbeteiligung	31 %

Wahlanfechtung
(§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
a) Mängel in der Person eines Gewählten oder
b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Konstituierende Sitzung des neuen KGR
Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat beginnend nicht vor dem 15. Juni 2020 und bis spätestens zum 31. Juli 2020 zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.
Soweit aufgrund der Infektionssituation und der zu ihrer Bekämpfung ergangenen staatlichen Vorschriften eine abweichende Regelung erforderlich oder angezeigt erscheint, erfolgt diese durch Bischöfliches Gesetz, das an die Stelle dieses Gesetzes tritt.

Schlier, 02. April 2020

Der Wahlausschuss
gez. Josef Schuler